



Fraktionsantrag der SPD	Vorlage-Nr:	VO/14/854
	Status:	öffentlich
	Datum:	28.05.2014
Federführend:	Bericht im Ausschuss:	Manfred Mörker/Roland
Büro des Bürgermeisters	Bericht im Rat:	Krügel
	Bearbeiter:	Verena Fischer-Neumann Inga Ries
Erlass einer 7. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Tornesch;		
hier: Zuständigkeiten zur Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	
16.06.2014	Hauptausschuss	
01.07.2014	Ratsversammlung	

A: Sachbericht

B: Stellungnahme der Verwaltung

C: Prüfungen: 1. Umweltverträglichkeit
2. Kinder- und Jugendbeteiligung

D: Finanzielle Auswirkungen

E: Beschlussempfehlung

Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Der Hauptausschuss und der Bau- und Planungsausschuss haben sich jeweils in ihren letzten Sitzungen über die Zuständigkeiten zur Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 BauGB beraten. Kern der Beratung war der Wunsch der Kommunalpolitik, im innerstädtischen Entwicklungsbereich das Instrumentarium des Vorkaufsrechtes nutzen zu können. Laut Hauptsatzung ist zur Zeit der Bürgermeister alleinentscheidend für die Ausübung bzw. Nichtausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes. Der Bau- und Planungsausschuss berät noch weiter über die Festlegung des Gebietes. Gemeint ist jedoch das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB Abs. 1 Nr. 2, das eine Gemeinde dann in Gebieten ausüben kann, „in denen sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung durch Satzung Flächen bezeichnet, an denen ihr ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken zusteht“. Daher schlägt die Verwaltung vor, in der Hauptsatzung den Begriff des innerstädtischen Entwicklungsbereiches zu verwenden. Gleichlautend wie der Antrag der SPD-Fraktion schlägt die Verwaltung vor, die Ausübung bzw. Nichtausübung des Vorkaufsrechtes in diesem Gebiet dem Hauptausschuss zu übertragen. Weitergehend schlägt die Verwaltung aber vor, den Bau- und Planungsausschuss vorberaten zu lassen. Da

beide Ausschüsse fast immer monatlich tagen, können i.d.R. auch die gesetzlichen Fristen eingehalten werden.

Zu C: Prüfungen

1. Umweltverträglichkeit
entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung
entfällt

Zu D: Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten

Bei der Ausübung des Vorkaufrechtes müssen die erforderlichen Grunderwerbskosten meistens außerplanmäßig zu Verfügung gestellt werden. Wenn diese Gebäude zunächst auch mit Bestand bleiben sollen, müssen dann auch zusätzliche Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten (mit entsprechenden Personalkostenanteilen) bereitgestellt werden.

Zu E: Beschlussempfehlung

Die Ratsversammlung beschließt die anliegende 7. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Tornesch in der Fassung der 6. Nachtragssatzung vom 19.04.2013 und beauftragt den Bürgermeister, die erforderliche Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde einzuholen.

Anlage/n:

- Antrag der SPD-Fraktion
- 7. Nachtragssatzung



SPD Fraktion

Tornesch, d. 27.5.2014

An die Vorsitzende des Hauptausschusses

Frau Verena Fischer – Neumann

Nachrichtlich: Herrn Bürgermeister Roland Krügel

Sitzung des Hauptausschusses am 16.6.2014

Sehr geehrte Frau Fischer – Neumann,

sehr geehrte Mitglieder des Hauptausschusses der Stadt Tornesch.

Die SPD Fraktion beantragt, den Tagesordnungspunkt „Änderung der Hauptsatzung der Stadt Tornesch in der Fassung der 6. Nachtragssatzung“ auf die Tagesordnung zu setzen.

Unser Beschlussvorschlag beinhaltet die nachfolgende Änderung der §§ 8 und 9 der Hauptsatzung:

§ 8 II Nr.15 (Aufgaben des Bürgermeisters / Ergänzung)

Sie oder er entscheidet über...

...die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 – 28 BauGB. **Für den Geltungsbereich der Ortskernsatzung bedarf diese der Zustimmung des Hauptausschusses.**

§ 9 II Nr.16 (Aufgaben des Hauptausschusses / Neu)

Der Hauptausschuss entscheidet über...

Die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts im Geltungsbereich der Ortskernsatzung.

Mit freundlichem Gruß

Für die SPD Fraktion

Manfred Mörker



7. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Tornesch vom 20.06.2003 in der Fassung der 6. Nachtragssatzung vom 19.04.2014

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.03.2003 (GVOBl. SH, S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.02.2013 (GVOBl. SH, S. 72), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 01.07.2014 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Pinneberg folgende 7. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Tornesch erlassen:

Artikel 1:

1. § 8 Abs. 2 Nr. 15 „Aufgaben der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters“ wird wie folgt geändert:

Die Ausübung *bzw. die Nichtausübung* des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB, *außer im innerstädtischen Entwicklungsbereich gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB.*

2. § 9 Abs. 2 „Aufgaben des Hauptausschusses“ wird folgender Punkt 16 angefügt:

Die Ausübung bzw. die Nichtausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes im innerstädtischen Entwicklungsbereich gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB.

3. § 10 Abs. 1 „Aufgaben der sonstigen ständigen Ausschüsse“ wird wie folgt geändert:

Ergänzung bei den Aufgaben des Bau- und Planungsausschusses:

Die Vorberatung über die Ausübung bzw. die Nichtausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Hauptausschuss.

Artikel 2:

Diese Satzung (7. Nachtrag) tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 3:

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wurde durch den Landrat des Kreises Pinneberg als Kommunalaufsichtsbehörde mit Verfügung vom erteilt.

Tornesch, den

Gez. Roland Krügel
Bürgermeister